

GESCHEHEN zu New York am 14. März 1997 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:

Für die Internationale Meeresbodenbehörde:

(Gezeichnet)

Kofi A. ANNAN  
Generalsekretär

(Gezeichnet)

Satya N. NANDAN  
Generalsekretär

**52/28. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/192 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände und ihre Resolutionen 50/24 vom 5. Dezember 1995 und 51/35 vom 9. Dezember 1996 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen<sup>93</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II<sup>94</sup>,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des Übereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der diesbezüglichen Entwicklungen,

*sowie in Anerkennung* der Wichtigkeit der handwerklichen und der Subsistenzfischerei,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Informationen, die Staaten, in Betracht kommende Sonderorganisationen, internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen gemäß Resolution 51/35 zur Verfügung gestellt haben,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>95</sup>,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen<sup>93</sup> als eines wichtigen Beitrags zur Gewährleistung der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen;

2. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 *b*) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sicherzustellen, daß Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise beim Beitritt zu diesem abgegeben haben oder abgeben, mit den Artikeln 42 und 43 des Übereinkommens vereinbar sind;

5. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, daß zahlreiche kommerziell wichtige grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und daß einige Bestände nach wie vor überfischt werden;

6. *begrüßt es*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

7. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen;

8. *fordert* die Staaten, die in Betracht kommenden Sonderorganisationen, internationalen Organisationen, zwischenstaatlichen Organe und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er einen möglichst umfassenden Bericht erstellen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen, so auch über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens, Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten

<sup>93</sup> A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

<sup>94</sup> A/CONF.164/38, Anhang; siehe auch A/50/550, Anhang II.

<sup>95</sup> A/52/555.

und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen" unter einem Punkt mit dem Titel "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. *Plenarsitzung*  
26. November 1997

**52/29. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen: nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994 sowie anderer einschlägiger Resolutionen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 51/36 vom 9. Dezember 1996 über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

*sich* der Notwendigkeit *bewußt*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

*in Anbetracht* dessen, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen<sup>96</sup> in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmutzung, Abfälle, Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder

zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nichtbefischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten, durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlass von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nichtgenehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

*unter Hinweis* auf Artikel 5 des Übereinkommens, der die allgemeinen Grundsätze enthält, auf die sich die Staaten verpflichtet haben, um diese Bestände zu erhalten und zu bewirtschaften,

*feststellend*, daß in dem von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 31. Oktober 1995 verabschiedeten Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiressourcen festgelegt sind, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

*in erneuter Bekräftigung* der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>97</sup> niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>98</sup> aufgefordert werden, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungs-

<sup>97</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>98</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>96</sup> A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.